

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5592

Siegen, den 24.08.2017

Zusammenlegungsverfahren Hilchenbach-Oberndorf GWG
Az.: 6 12 01

Schlussfeststellung

In dem Zusammenlegungsverfahren Hilchenbach-Oberndorf GWG wird hiermit gemäß § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land NRW - Gemeinschaftswaldgesetz - in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den zurzeit gültigen Fassungen die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken und den neuen Waldanteilen auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweis

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

(LS) Im Auftrag
 gez. Peter